

# Bürgerschützenverein Düdinghausen e.V.

## Satzung vom 29. Oktober 2022

In Erkenntnis der Verantwortung für die Menschen der Heimat und getreu dem Erbe unserer Väter hat sich der Bürgerschützenverein Düdinghausen als Nachfolgeverein des am 15. August 1869 gegründeten Landwehr-Vereins und des am 18. Juni 1949 gegründeten Bürgervereins, diese neue Satzung gegeben:

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Bürgerschützenverein Düdinghausen e.V. mit Sitz in 59964 Medebach-Düdinghausen.

### § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- a) Erhaltung und Förderung des Heimatgedankens, des Kulturgutes, der Sitten und Gebräuche.
- b) Pflege der Gemeinschaft und des Bürgersinns in Anlehnung an die Schützenideale des Sauerländer Schützenbundes „Glaube, Sitte, Heimat“.

Der Erreichung des Satzungszweckes dienen u. a. das traditionelle Vogelschießen und die Festzüge während des Schützenfestes.

### § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Die minderjährigen Jugendlichen haben die jeweils aktuell gültigen Jugendschutzbestimmungen, auf die sie mit Eintritt in den Verein hingewiesen werden, zu beachten.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Namen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Beitragszahlung sind in einer separaten Beitragsordnung geregelt, welche von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Um das Bestehen des Vereins zu sichern, ist jedes Mitglied verpflichtet Ordnung und Disziplin zu halten und den Anordnungen des Vorstands zu folgen.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in postalischer oder elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall die des Stellvertreters.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.

- 1. Vorsitzender und Hauptmann
- 2. Vorsitzender und Adjutant
- Geschäftsführer
- Kassierer
- Schriftführer

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Die Vorstandsämter werden alle drei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Sollte ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode ausscheiden, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Die Ergänzung hat nur Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

In Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit oder zum Ersatz von Auslagen kann der Verein Vergütungen (Ehrenamtspauschale § 3 Nr. 26 a EStG) und Auslagen (§ 670 BGB) sowohl an den Vereinsvorstand als auch an andere im Verein ehrenamtlich Tätige vergüten, wobei die Zahlungen auf die aktuell gültige Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG begrenzt sind.

## **§ 14 Pflichten Vorstand**

Der Vorstand hat die Pflicht, die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß und der Satzung entsprechend zu führen.

Er soll über Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro selbständig verfügen können, ohne einen Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen.

Zwangsläufige Ausgaben wie Steuern, Abgaben, Versicherungen, s. g. Pflichtausgaben sowie Einkaufsrechnungen, die den Veranstaltungen zuzurechnen sind, sind von dieser Begrenzung ausgeschlossen.

Bei höheren Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 15 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils drei Jahren einen Kassenprüfer sowie alle drei Jahre einen Ersatzprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfung ist von 3 Kassenprüfern durchzuführen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Ortsbeirat Düdinghausen e.V., der es für 2 Jahre als Startkapital für eine mögliche Neugründung des Vereins zu verwalten hat. Ist nach Ablauf des Zeitraums keine Neugründung erfolgt, ist das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Düdinghausen zu verwenden.

## **§ 17 Schützenfest**

Das Schützenfest soll am dritten Wochenende im Juli eines jeden Jahres gefeiert werden. Um einen reibungslosen Verlauf des Festes zu sichern, soll der Vorstand nur in Ausnahmefällen die Königswürde erwerben. Es dürfen sich nur Vereinsmitglieder am Schießen beteiligen, die spätestens auf der vorhergehenden Mitgliederversammlung in den Verein aufgenommen wurden und zum Zeitpunkt des Vogelschießens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 18 Datenschutzregelungen**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.

3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den jeweiligen Kreisschützenbund, sowie an den Sauerländer Schützenbund zum Zwecke von Ehrungen nicht zulässig.

4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Vereins Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

Die neue Fassung der Satzung tritt am Tag nach Eintragung durch das Amtsgericht in Kraft. Eine Abschrift ist beim Amtsgericht Arnberg im Vereinsregister hinterlegt. Gleichzeitig tritt die Satzung des Bürgerschützenverein Düdinghausen e.V. vom 18. Juni 2014 außer Kraft.

Düdinghausen, den 29.10.2022

- Der Vorstand -